



Wohin steuert die Kindertagesbetreuung

Kita-Träger zwischen wachsender Verantwortung und
Überforderung



TRÄGER - RECHTSGRUNDLAGEN

§ 45 SGB VIII: **Der Träger**

- bedarf einer Erlaubnis zum Betrieb der Kita
- hat Anspruch auf diese Erlaubnis, wenn er die gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt

= Verbot mit Erlaubnisvorbehalt wegen der besonders schutzwürdigen Personen: Kinder und Jugendliche

Maßstab ist die Gewährleistung des Kindeswohls!



WAS BEDEUTET DAS: TRÄGER

➤ § 45 SGB VIII

regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der
Betriebserlaubnis und damit die Verantwortung des Trägers

Der Träger ist für alle Belange und Umstände in der Kita
verantwortlich!

Und das gilt unabhängig von der Trägerstruktur

Diese Vorschrift wurde neu gefasst und ist seit dem 10. Juni 2021
in Kraft.



WAS IST NEU?...

- § 45 Abs. 2 Nr. 1
der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt

und

- § 45 Abs. 2 S. 3:
Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er
 1. *in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,*
 2. *Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder*
 3. *wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.*

Diese Regelungen sind seit dem 10. Juni 2021 in Kraft



WIE WAR ES BISHER?

- Es gab keine ausdrückliche Regelung im Gesetz.
- Von der Rechtsprechung war die Zuverlässigkeit auch in der Vergangenheit gefordert worden.
- Es gab keine definierten Merkmale.
- Es war nicht ausgeschlossen, dass ein unzuverlässiger Träger ein gutes Konzept vorlegte und deshalb die BE erteilt werden musste.



ZUVERLÄSSIGKEIT – BEGRIFFSBESTIMMUNG

- In anderen Rechtsgebieten üblich:
Apotheken, Gastronomie, Kreditwesen
- Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird
- Erforderlich ist eine Prognose vor Erteilung der Betriebserlaubnis
- Die Zuverlässigkeit muss während der gesamten Dauer des Betriebs vorliegen. Entfällt die Zuverlässigkeit, kann in letzter Konsequenz die BE entzogen werden.

s. Näheres dazu: Gesetzesbegründung
Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – Drucksache 19/26107



BETRIEBSERLAUBNIS

- Der Träger ist auch für die pädagogische Arbeit und damit die Konzeption verantwortlich – auch wenn diese durch die pädagogische Leitung erarbeitet und umgesetzt wird. Er gibt die Rahmenbedingungen und Leitlinien vor. Die Konzeption ist Bestandteil der Betriebserlaubnis.
- Das gilt auch für Partizipation und Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern.
- Der Träger muss auch dafür Sorge tragen, dass alle notwendigen Genehmigungen von Fachbehörden vor und während des Betriebs vorhanden sind.
- Und er muss die rechtlichen Vorgaben sicherstellen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten



BETRIEBSERLAUBNIS

- Auch für den soliden wirtschaftlichen Rahmen ist der Träger verantwortlich



NOCH WAS?

- Der Träger ist verantwortlich dafür, dass die Rahmenbedingungen so sind, dass das Kindeswohl gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis während des gesamten Betriebs bestehen.
S. dazu:
*Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“:
Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörden*

der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter



UND NOCH WAS!

- Die Voraussetzungen des § 45 SGB VIII gelten für alle Träger, egal ob klein oder groß, egal welche Organisationsform



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT